



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Frau Müller

Beratung
Stadtrat

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Abschluss einer Vereinbarung mit der Musikschule Pfaffenwinkel; Änderung aufgrund erneuter Hinweise der Rechtsaufsicht vom 19.12.2023; Beschluss

Anlagen:

**03.11.2023Vereinbarung Musikschule_An.m. Rechtsaufsicht
2023-21-19 _Vereinbarung_Musikschule_neu**

Sachverhalt:

Am 19.12.2023 nahm die Rechtsaufsicht des Landratsamts Weilheim-Schongau Kontakt mit der Stadt Schongau auf und teilte mit, dass § 7 der vorgelegten Vereinbarung missverständlich zu verstehen sei, da sich die in Ziff. 3 festgelegte Befristung lediglich auf die Ziff. 2, nicht jedoch auf die Ziff. 1 der Vereinbarung beziehe.

Frau Schade erklärte, dass die Ziff. 1 ohne weitere Erklärung zum 31.12.2023 außer Kraft trete, da der Stadtrat mit Beschluss vom 18.07.2023 (vgl. Formulierung in Ziff. 2) seinen Beschluss geändert hat.

Die Rechtsaufsicht teilte mündlich mit, dass die Formulierung nicht eindeutig sei und § 7 Ziff. 2 noch einmal ergänzt werden müsse.

Als Anlage ist die am 14.11.2023 beschlossene Vereinbarung sowie der Entwurf der neuen Vereinbarung, der dann erneut der Rechtsaufsicht vorgelegt wird, beigefügt.

§ 7 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:

Die in Ziff. 1 festgelegte Zuschussgewährung gilt bis 31.12.2023.

Die in Ziff. 2 festgelegte Zuschussgewährung gilt bis 31.12.2026.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, den vorgelegten Entwurf der Vereinbarung zwischen der Musikschule Pfaffenwinkel und der Stadt Schongau zu genehmigen. Der Stadtrat nimmt insbesondere die Änderungen zum Entwurf der Vereinbarung vom 14.11.2023 zur Kenntnis. Der Stadtrat beauftragt den Ersten Bürgermeister die neue Vereinbarung der Rechtsaufsicht des Landratsamts Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorzulegen und nach Erfolg der Genehmigung zu unterzeichnen.